



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SOV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW S. 141)
 § 2, 3, 4 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)
 § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984 S. 419 ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 632 / SOV. NW 232)
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV 81 -) in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 13. Juni 1990 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die örtlichen Bauvorschriften.

- GE** Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO
 (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
 (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- überbaubare Grundstücksflächen, das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugbietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, im Einzelfall darf jedoch der überbaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Zweckbestimmung: private Grünfläche
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Zweckbestimmung: Wald

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 19 b BauGB
- Wassersflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Zweckbestimmung: Löschfeld
- private Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB: Straßenbegrenzungslinie, Fahrbahn, Böschung, Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB: Straßenbegrenzungslinie, Fahrbahn, Bankett, Böschung, Straßenbegrenzungslinie
- private Parkfläche, Grundflächenzahl z.B., Geschossflächenzahl z.B., Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze), offene Bauweise, geschlossene Bauweise

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Abs. 4 BauONW

- SD Satteldach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung z.B.
- Einfriedungen: Grundstückeinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80cm Höhe nicht überschreiten.

C. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- vorhandene Baukörperstellung
- geplante Baukörperstellung
- verlegter Bachlauf
- Sichtdreiecke

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z.H. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02781/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsfunde mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

D. Inkrafttreten

Mit der örtlichen Bekanntmachung des Anzeigerfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 13.06.1990

[Signatures]
 Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 50
 "Neugrünenthal" der Stadt
 Meinerzhagen

Maßstab 1:500

Planung	Bescheinigung	Aufstellung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt -	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katastermache überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen § 1 der Planzeichenvorordnung vom 30. Juli 1981.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 01.10.87 - 11.02.88 aufgestellt worden.
Meinerzhagen, den <i>[Signature]</i> Stadtoberbaurat	Meinerzhagen, den <i>[Signature]</i> Stadtdirektor	Meinerzhagen, den <i>[Signature]</i> Stadtdirektor
Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Diese Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Neu-Grünenthal“ der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 14.02. - 16.03.1990 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (1) BauGB am 06.02.1990 bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Der Regierungspräsident Arnsberg, den 15.03.1991 Im Auftrag: AKTENZEICHEN 35.2.1-2.4-MK-7/91	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 50 „Neu-Grünenthal“ der Stadt Meinerzhagen wird hiermit beglaubigt. Meinerzhagen, den <i>[Signature]</i> Stadtdirektor
Meinerzhagen, den <i>[Signature]</i> Stadtdirektor		